

Bundessozialgericht

1 RJ 52/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

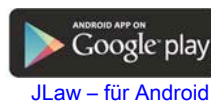
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juni 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. April 1983
und des Sozialgerichts Heilbronn vom 11. August 1982 auf-
gehoben. Die Klage des Klägers gegen den Bescheid der Be-
klagten vom 14. August 1980 in der Gestalt des Wider-
spruchsbescheides vom 13. August 1981 und gegen den Be-
scheid vom 2. Juli 1982 wird abgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

Die Beklagte hat dem Kläger außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

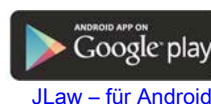
I.

Streitig ist die Höhe einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), im einzelnen, ob einige Monate einer Arbeitslosigkeit rentensteigernd zu berücksichtigen sind.

Der 1923 geborene Kläger, Inhaber des Vertriebenenenausweises C, leistete nach dem Notabitur 1941 Reichsarbeitsdienst, sodann bis gegen Kriegsende Wehrdienst und befand sich anschließend bis Mitte 1946 in Kriegsgefangenschaft. Von Dezember 1946 an arbeitete er in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR als Einkäufer, Behördenangestellter, Lehramtsanwärter und angestellter Neulehrer. Im Januar 1952 übersiedelte er nach Berlin West. Vom 26. Februar 1952 bis 24. April 1953 arbeitete er in der Bundesrepublik als Hilfsarbeiter in einer Maschinenfabrik und war anschließend arbeitslos. Ab Oktober 1953 nahm er eine Ausbildung zum Lehrer an einem Pädagogischen Institut in Stuttgart auf. Er legte in der Folge die Lehramtsprüfungen ab und war ab April 1955 beamteter Lehrer an Grund- und Hauptschulen des Landes Baden-Württemberg, zuletzt als Rektor. Im Juli 1979 wurde er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Er bezieht Ruhegehalt.

Auf seinen im Juli 1979 gestellten Antrag bewilligte ihm auch die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) ab 1. Juli 1979 Rente wegen EU (Bescheid vom 14. August 1980) und wies seinen gegen die Rentenhöhe gerichteten Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 13. August 1981).

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben.

Mit dem weiteren streitigen Bescheid vom 25. September 1980 stellte die Beklagte die Rente des Klägers höher auf den Betrag von zuletzt 376,10 DM fest. Bei der Berechnung berücksichtigte sie ua Reichsarbeitsdienst, Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft, die Zeit der Beschäftigung in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR bis Januar 1952 als Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz (FRG) und die versicherungspflichtige Beschäftigung in der Bundesrepublik als Hilfsarbeiter 1952/1953. Die Zeit der Lehrerausbildung in der Bundesrepublik von 1953 bis 1955 anerkannte die Beklagte als - allerdings nicht rentenerhöhenden - Ausfalltatbestand (Berufsausbildung). Die Zeit der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik von April bis September 1953 rechnete sie dagegen nicht an. In der Begründung des Bescheids wird deren Nichtanerkennung als Ersatzzeit ("Flucht- und Folgezeit") damit begründet, daß der Kläger bereits am 26. Februar 1952 eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen habe. Die daran anschließende Arbeitslosigkeit sei wegen Entlassung durch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



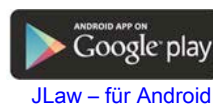
[JLaw – für iOS](#)

den Arbeitgeber, nicht aus Gründen entstanden, die in der Flucht gelegen hätten. Die Nichtberücksichtigung der Berufsausbildung als Ausfallzeit wird damit begründet, daß die sog Pflichthalbbelegung nach § 1259 Abs 3 RVO nicht gegeben sei.

Mit seiner Klage hatte der Kläger in den Vorinstanzen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 11. August 1982 die Bescheide der Beklagten abgeändert und diese verurteilt, die Rente des Klägers unter Anrechnung der Zeit vom 28. April bis zum 30. September 1953 - Arbeitslosigkeit - höher festzustellen. In der angefochtenen Entscheidung vom 21. April 1983 hat das LSG die Berufung der Beklagten hiergegen zurückgewiesen und ausgeführt: Die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 28. April bis zum 30. September 1953 sei Ersatzzeit nach § 1251 Abs 1 Nr 6 RVO. Der Umstand, daß sich die Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar an die Flucht angeschlossen, sondern ihr erst nach einer zwischenzeitlich ausgeübten Hilfsarbeitertätigkeit von knapp 14 Monaten gefolgt sei, stehe einer Berücksichtigung als sog Anschluß-Ersatzzeit nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) könne ein sog nahtloser Anschluß nicht verlangt werden (Hinweis auf SozR 2200 § 1251 Nr 21 und 50). Der Kläger habe sich durch eine zeitweilig berufsfremde Tätigkeit bemüht, die Eingliederung nach Möglichkeiten aus eigener Kraft zu bewältigen. Maßgeblich sei, ob dem Versicherten durch die Zwischenbeschäftigung bereits eine wirkliche Wiedereingliederung in das Arbeitsleben gelungen gewesen sei. Das treffe im Falle des Klägers nicht zu. Die Arbeit als Hilfsarbeiter habe seiner Ausbildung und seiner vor der Flucht ausgeübten Tätigkeit als Lehrer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht entsprochen. Zwar habe er rein versicherungsrechtlich in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik wieder Fuß gefaßt. Wollte man ihm aber allein deswegen die Ersatzzeit versagen, so hätte gerade die notgedrungene Aufnahme der seinem bisherigen Beruf nicht entsprechenden Hilfsarbeitertätigkeit den Anschluß der Arbeitslosigkeit an die Flucht zerstört, der bei Nichtverrichtung dieser Tätigkeit nahtlos gewahrt gewesen wäre. Der Kläger sei in der Zeit vom 28. April bis 30. September 1953 auch arbeitsfähig und arbeitsbereit gewesen. Die Arbeitslosigkeit habe er auch nicht verschuldet gehabt. Die Anrechnung der Studienzeit als Ausfallzeit scheitere an der sog Pflichthalbbelegung.

Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem Urteil die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat die Revision eingelegt. Sie bringt mit ihr vor, richtig sei, daß der in § 1251 Abs 1 Nr 6 RVO geforderte zeitliche Zusammenhang der Arbeitslosigkeit mit der Flucht nicht nahtlos sein müsse. Jedenfalls spreche schon die Dauer einer Beschäftigung von annähernd 14 Monaten grundsätzlich für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß. Das vom LSG in den Vordergrund gerückte angebliche Erfordernis einer *a n g e m e s s e n e n* Eingliederung finde in der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Stütze. Auf Qualitätsunterschiede zwischen früherer und zur Beurteilung stehender Arbeit komme es bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 1251 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht an. Der Kläger habe in den fraglichen 14 Monaten



wieder festen Fuß im Arbeitsleben gefaßt. Nicht haltbar sei die Annahme des LSG, der Kläger sei in der genannten Zeit auch unverschuldet arbeitslos gewesen. Der Kläger, der sich auf das bevorstehende Studium habe vorbereiten wollen, habe die ernsthafte Bereitschaft vermissen lassen, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. April 1983 und das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 11. August 1982 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Meinung, eine Hilfsarbeitertätigkeit habe seinem bisherigen Ausbildungsstand und Werdegang nicht im geringsten entsprochen. Seiner Auffassung nach habe diese Tätigkeit von vornherein nur vorübergehend sein sollen, da er die Rückkehr in den alten Beruf angestrebt habe. Von einer Wiedereingliederung in das Arbeitsleben könne nicht gesprochen werden. Alleinige Ursache für seine mißliche Situation sei die Flucht aus der damaligen Sowjetischen Besatzungszone gewesen. Unrichtig sei, daß er im Anschluß an seine Kündigung nicht mehr arbeitswillig gewesen sei.

Beide Beteiligte haben übereinstimmend erklärt, daß sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozial-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gerichtsgesetzes -SGG) einverstanden seien.

II.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.

Nach § 1251 Abs 1 Nr 6 RVO werden als Ersatzzeiten angerechnet die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraums liegende Zeiten der Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen iS der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Der Kläger ist ausweislich des Bundesvertriebenenausweises C Sowjetzonenflüchtling iS von § 3 BVFG. Hiernach hängt die Anrechnung der hier streitigen Arbeitslosigkeit des Klägers in der Bundesrepublik zwischen April 1953 - Beendigung der Beschäftigung als Hilfsarbeiter - und Oktober 1953 - Aufnahme der Ausbildung zum Grundschullehrer in Stuttgart - davon ab, ob sich diese Zeit an die Flucht aus der DDR iS von § 1251 Nr 6 RVO "angeschlossen" hatte. Dies könnte nur der Fall sein, wenn dem Anspruch des Klägers nicht entgegenstünde, daß seiner Flucht und der Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Hilfsarbeiter von Februar 1952 bis April 1953 (Kündigung durch Arbeitgeber) unmittelbar folgte.

Die genannte Zeit einer versicherungspflichtigen, mit der Leistung von Beiträgen verbundenen Beschäftigung des Klägers in der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Bundesrepublik als Hilfsarbeiter ist dem Kläger in den streitigen Bescheiden der Beklagten als Beitragszeit (§ 1250 Abs 1 Buchst a RVO) rentensteigernd gutgebracht worden. Das war rechtmäßig: Durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung erwirbt der Versicherte eine anspruchstützende Rentenanwartschaft auch dann, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung nicht der Aus- oder Vorbildung oder der bis dahin ausgeübten Tätigkeit des Versicherten entsprechen sollte.

Freilich kann nicht verkannt werden, daß § 1251 Abs 1 Nr 6 RVO ua DDR-Flüchtlinge insoweit und solange begünstigt, als es ihnen wegen des - nachkriegsbedingten - Schicksals der Flucht aus der DDR und einer an sie anschließenden Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ohne eigenes Verschulden noch nicht gelungen war, sich wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Der erkennende Senat hat deshalb zu der rechtsähnlichen Vorschrift des § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO bereits mehrfach entschieden (SozR 2200 § 1251 Nr 21; zuletzt Urteil vom 1. Juni 1982 - 1 RA 15/81), daß eine an den - dort streitigen - Kriegsdienst/Kriegsgefangenschaft anschließende Zeit noch keine "Eingliederung in den Arbeitsprozeß" erkennen lasse, wenn sie nach dem "Gesamtbild des Lebenslaufs seit Kriegsende von Arbeitslosigkeit geprägt" war und deshalb ungeachtet "kurzer Unterbrechungen" durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung wie eine durchgängig anschließende Zeit einer Arbeitslosigkeit nach § 1251 Abs 1 Nr 1 RVO zu behandeln sei (ebenso der 4. Senat des BSG in der Entscheidung vom 12. Februar 1981 - 4 RJ 127/79). "Eingliederung in den Arbeitsprozeß" iS dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt also



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

vor, wenn die zu beurteilende Zeitspanne nicht von

A r b e i t s l o s i g k e i t geprägt war. Unbeachtlich ist mithin, daß die der Arbeitslosigkeit vorangehende versicherungspflichtige Beschäftigung des Versicherten nicht seiner Aus- oder Vorbildung oder - wie das LSG meint - seiner bis dahin ausgeübten Tätigkeit entspricht.

"Von Arbeitslosigkeit geprägt" war die Zeit, die zwischen der Flucht des Klägers aus der DDR und der Aufnahme seiner Ausbildung zum Lehrer in der Bundesrepublik liegt, offenkundig nicht: Von diesen insgesamt 20 Monaten war der Kläger knapp 14 Monate versicherungspflichtig beschäftigt und begründete dadurch Rentenanswartschaften.

Auch die Rechtsprechung des BSG zu den anschlusshahrenden "Überbrückungstatbeständen" (vgl hierzu mit zahlreichen Nachweisen den erkennenden Senat zuletzt in SozR 2200 § 1251 Nr 50) ist nicht einschlägig. Diese Rechtsprechung hat in der Hauptsache eigene Versuche des Versicherten, sich nach Eintritt des Tatbestands, zu dem der Anschluß hergestellt sein muß, wieder in das Arbeitsleben einzugliedern, als ungeeignet beurteilt, die Ablehnung einer Ersatz- oder Ausfallzeit unter Berufung allein auf einen nicht ausreichenden engen zeitlichen Zusammenhang zu stützen. Bei einem Sachverhalt der im konkreten Fall vorliegenden Art ist aber ein solcher - mißglückter - Selbsthilfeversuch des Versicherten in Richtung auf eine Eingliederung in das Arbeitsleben nicht gegeben: Zwischen der Flucht des Klägers in die Bundesrepublik und der Kündigung durch den Arbeitgeber war er mit seiner Be-



schäftigung als Hilfsarbeiter in den Arbeitsprozeß "eingegliedert"; wie dargelegt hat er in dieser Spanne Beitragszeiten zurückgelegt und Rentenanwartschaften erworben, die ihm die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden auch honoriert hat. Sein auf Eingliederung in den Arbeitsprozeß zielender Selbsthilfeversuch unmittelbar nach seiner Flucht war daher auch in rentenrechtlicher Hinsicht erfolgreich. Insoweit liegt auch eine vom LSG geforderte "wirkliche" Eingliederung ins Arbeitsleben vor.

Auch das Argument des LSG, es könne nicht gebilligt werden, daß eine an die Flucht anschließende, aber nicht dem bisherigen Beruf des Versicherten entsprechende versicherungspflichtige Beschäftigung die Anrechnung der Arbeitslosigkeit "zerstöre", vermag den Anspruch des Klägers nicht zu stützen. Zum einen ist die Qualität des vom Kläger in der DDR zuletzt ausgeübten Berufs offen: In der Bundesrepublik jedenfalls mußte sich der Kläger, um als Lehrer arbeiten zu können, erst noch der vorgeschriebenen Ausbildung unterziehen. Im einzelnen kommt es hierauf aber nicht an. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 1. Juni 1982 - 1 RA 15/81 - bereits ausgeführt:

"Eine ...die rentensteigernde Anrechenbarkeit wahrende Unterbrechung einer Arbeitslosigkeit durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist dem Rentenrecht ... grundsätzlich fremd: Nimmt ein Arbeitsloser eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, so unterbricht er die Arbeitslosigkeit nicht nur; sie endet vielmehr; für eine etwa neu eintretende Arbeitslosigkeit gibt § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO in der Form einer Ausfallzeit, nicht einer Ersatzzeit einen renten-



rechtlichen Ausgleich. Die Vorschrift stellt im übrigen klar, daß iS des Rechts der beitragslosen Ersatz- und Ausfallzeiten relevant zwar eine Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung durch Arbeitslosigkeit ist, nicht aber umgekehrt der Arbeitslosigkeit durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung: Mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bewirkt der arbeitslose Versicherte ohnedies, daß er - wiederum - Rentenanwartschaften zurücklegt; es handelt sich um keinen Tatbestand, der ihm rentenrechtlich schädlich sein könnte und daher eines Ausgleichs durch Anerkennung von Ersatz- oder Ausfallzeiten bedürfte..."

Diese Rechtsprechung des erkennenden Senats stimmt mit dessen Spruchpraxis zum - verdrängenden - Vorrang der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragszeit) vor den Tatbeständen einer beitragsfreien Ersatz- oder Ausfallzeit überein (vgl dazu zB SozR 2200 § 1255 Nr 18 und den bestätigenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichts - Dreierausschuß - vom 2. Mai 1984 - 1 BvR 963/83).

Im übrigen bleibt die Tatsache der Arbeitslosigkeit des Klägers von April bis Oktober 1953 rentenrechtlich erheblich: Zeiten, in denen - wie hier - eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, sind grundsätzlich rentenerhöhende Ausfallzeiten iS von § 1259 Abs 1 Nr 3 RVO. Der Kläger hat im vorliegenden Fall die Zeit der Arbeitslosigkeit nur deswegen nicht gutgebracht erhalten, weil er wegen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

seiner Überwiegenden versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Halbbelegung mit Pflichtbeiträgen nach § 1259 Abs 3 RVO erreichen konnte.

Da die rentensteigernde Berücksichtigung der fraglichen Arbeitslosigkeit schon an den dargelegten Umständen scheitert, braucht nicht entschieden zu werden, ob der Kläger tatsächlich und ernsthaft arbeitsbereit gewesen ist. An die tatsächlichen Feststellungen des LSG dazu ist der Senat jedoch gem §§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG gebunden.

Nach allem treffen die vom Kläger angegriffenen Bescheide der Beklagten zu. Unter Aufhebung der entgegenstehenden Urteile der Vorinstanzen war die Klage des Klägers hiergegen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

